

Vertragliche Bestimmungen

1 Allgemein

Der Vorstand des Vereins KITAWAS Kindertagesstätten (KITAWAS) erlässt folgende vertraglichen Bestimmungen und behält sich vor, diese bei Notwendigkeit jederzeit zu ändern.

Die nachfolgenden vertraglichen Bestimmungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und geben umfassend Auskunft über die Betreuung im Verein KITAWAS

Kindertagesstätten (KITAWAS). Diese orientieren Eltern, die ihr Kind bei KITAWAS betreuen möchten, über Grundsätze, Personal, Tarife usw. weitere Interessierte erhalten Informationen über Strukturen, Organisation, Finanzen und Betriebsabläufe der Kindertagesstätten.

Das Reglement basiert auf dem Konzept und den Statuten des Vereins KITAWAS Kindertagesstätten, welche vom Amt für Soziales des Kantons St. Gallen mit der Erteilung der Betriebsbewilligung genehmigt wurden.

2 Aufnahme und Angebot

Der Verein KITAWAS Kindertagesstätten (KITAWAS) nimmt grundsätzlich Kinder aller Nationen und Konfessionen zwischen 3 Monaten bis zum Alter von 12 Jahren auf. Die Kinder werden tage-, halbtage- oder stundenweise in der Kindertagesstätte betreut. Für Kindergarten- und Schulkinder steht ein Mittagstischangebot im Schülerhort mit ergänzender Beaufsichtigung über die Mittagszeit und ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung. Die Gesamtzahl der Kinder entspricht den Richtlinien des Verbandes für Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und der Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen.

3 Öffnungszeiten und Abhol- & Bringzeiten

Die Kindertagesstätten sind das ganze Jahr über an Wochentagen von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, ausser an den nationalen Feiertagen und den offiziellen Feiertagen des Kantons St. Gallen sowie während den Betriebsferien. Die Kinder müssen am Morgen bis spätestens 08.45 Uhr gebracht werden und sind abends jeweils bis spätestens um 18.00 Uhr abzuholen. Zwischen 11.45 Uhr und 13.00 Uhr können die Kinder nur in Ausnahmefällen gebracht werden (Essenszeit).

4 Eintritt

Die Anmeldung Ihres Kindes erfolgt mittels Betreuungsvertrag. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung ist verbindlich, sobald der Aufnahmevertrag von den Eltern und KITAWAS unterzeichnet ist. Eintritte sind jederzeit möglich. Bei einer allfälligen Warteliste sind für den Eintritt in die KITAWAS das Freiwerden eines Platzes (Tage), Datum der Anmeldung, Alter des Kindes sowie die gewünschte wöchentliche Betreuungszeit entscheidend.

5 Aufnahmevertrag

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern zur regelässigen und fristgerechten Zahlung der Betreuungsgebühr sowie zur Einhaltung aller übrigen Vertragsbestimmungen. Die Eltern gewährleisten einen kontinuierlichen Besuch ihres Kindes.

6 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen sind grundsätzlich möglich, sofern es die Kapazität zulässt. Eine Vertragsänderung muss vorab mit der Geschäftsführung oder Kita- resp. Hortleitung besprochen werden. Bei einer Reduktion der beanspruchten Betreuung auf Ende eines Kalendermonats ist dies mit einer mit einmonatigen Frist möglich. Die Erhöhung der beanspruchten Betreuung oder ein Wechsel der Wochentage ist nach Absprache sofort möglich. Für den Mittagstisch muss keine Frist eingehalten werden, eine Vertragsänderung ist jederzeit möglich.

7 Vorauszahlung

Vor Betreuungsbeginn ist eine Vorauszahlung in der Höhe des vertraglich festgelegten Monatstarifs zu leisten und ist bis spätestens 30 Tage vor Betreuungsbeginn einzuzahlen. Die bezahlte Vorauszahlung wird nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zurückerstattet resp. verrechnet.

8 Tarifeinstufung

Wir bitten Sie, die Zustimmungserklärung zur Berechnung der Tarifeinstufung durch die Steuerverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde (für die Bestimmung des reduzierten Tarifs in den Kindertagesstätten und Schülerhorten des Vereins KITAWAS) zu unterzeichnen und an die Geschäftsstelle zu retournieren. Bei fehlendem Formular wird automatisch der höchste Tarif, Stufe 16, verrechnet. Die Daten der Tarifeinstufung werden vertraulich behandelt.

9 Eingewöhnung

Während der Eingewöhnungszeit kann das Betreuungsverhältnis beidseits jederzeit aufgelöst werden. Während der Eingewöhnung gilt gemäss Tarifordnung der Stundentarif und es werden nur die effektiv beanspruchten Betreuungseinheiten verrechnet. Die Dauer der Eingewöhnungszeit wird von der Gruppenleitung in Absprache mit den Eltern festgelegt und ist individuell. Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Eingewöhnungskonzept von KITAWAS.

10 Formulare

Alle Formulare wie Vertragsänderung, Kündigung oder Vertragsunterbruch finden Sie auf unserer Homepage www.kitawas.ch.

11 Kündigung

Der Betreuungsplatz kann durch die Eltern oder durch die Kindertagesstätte mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Die Kündigung des Mittagstisches kann bei Absprache mit der Hortleiterin per sofort ohne Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss in allen Fällen schriftlich erfolgen. Beim Austritt wird zusammen mit dem Kind ein Abschied gestaltet, mit einem kleinen Andenken an die Kindertagesstätte.

12 Vertragsauflösung

Sollte der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, nehmen die KITAWAS Kontakt mit den Eltern auf. Falls mit den Eltern keine befriedigende Lösung gefunden wird, behält sich die Geschäftsführung das Recht vor, ohne Angaben

von Gründen den Vertrag per sofort zu kündigen und über einen Ausschluss aus dem Verein KITAWAS zu befinden. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

13 Krankheitsfall

Im Krankheitsfall: Fieber 38.0°, Durchfall, Erbrechen, Grippe, Kinderkrankheiten, etc., bleibt das Kind zu Hause. Bei diesen und anderen unvorhergesehenen Abwesenheiten wird die Hausleitung bis spätestens 8.00 Uhr desselben Tages informiert. Individuelle Ferienabwesenheiten sind der Hausleitung im Voraus mitzuteilen. In allen diesen Fällen gibt es grundsätzlich keine Rückerstattung der Betreuungsgebühr.

Ansteckende Krankheiten sind seitens der Eltern unverzüglich an die Hausleitung zu melden.

14 Versicherung

Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Krankenversicherung inkl. Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Die Kinder sind während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und auf dem Kindergarten- resp. Schulweg durch die Eltern gegen Unfall zu versichern. Der Verein KITAWAS Kindertagesstätten lehnt jegliche Haftung ab. Die KITAWAS schliessen jede Haftung für Schäden am Eigentum der Kinder sowie für im Alltag nicht vermeidbare Bagatellschäden wie Schürfungen, Prellungen usw. aus.

15 Haftung

Eine Haftung der KITAWAS für Betriebsbeschränkungen oder Betriebsunterbrüche aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen, kriegerische Handlungen) wird ausgeschlossen.

16 Hygiene und Sicherheit

Die Hausleitung ist für die betriebliche Hygiene verantwortlich. Die Richtlinien der kantonalen Gesundheitskommission werden eingehalten und überprüft.

Für die Sicherheit der Kinder wurden Schutzmassnahmen nach den Empfehlungen des bfu getroffen, wie Steckdosenschutz, Fallschutz bei Spielgeräten, Abzäunung des Gartenbereichs zur Strasse, Schliessvorrichtungen bei Eingangstüren, Fenstern (wo notwendig), Kästen etc.

17 Beschwerdeweg

Bei Unstimmigkeiten oder Missverständnissen zwischen Eltern und dem Personal ist die zuständige KITAWAS-Hausleitung zu informieren. Kann keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden, ist die Geschäftsführung und evtl. ein Vorstandsmitglied beizuziehen. Es ist in jedem Fall der Beschwerdeweg „Eltern – Team – Hausleitung – Geschäftsführung – Vorstand – Kanton“ einzuhalten.

18 Schweigepflicht

Der Vorstand und das Personal von KITAWAS Kindertagesstätten unterliegen der Schweigepflicht.

19 Mitgliedschaft Verein KITAWAS Kindertagesstätten

Eltern, welche ihre Kinder in die KITAWAS zur Betreuung bringen, werden automatisch Aktivmitglieder des Vereins KITAWAS (vgl. Statuten des Vereins KITAWAS). Der jährliche Beitrag von Fr. 30.00 wird bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt und in den Folgejahren automatisch mit der ersten Rechnung nach der Hauptversammlung des Vereins. Der bereits geleistete Jahresbeitrag für die Aktivmitgliedschaft im Verein KITAWAS wird bei Auflösung des Betreuungsvertrages nicht zurückerstattet. Für Eltern, welche ihre Kinder in einem der Schülerhorte betreuen lassen, ist eine Mitgliedschaft im Verein KITAWAS freiwillig. Wir würden es jedoch begrüßen und würden uns freuen, Sie zu unseren Mitgliedern zählen zu dürfen.

20 Betriebsbewilligungen

Die Betriebsbewilligungen werden regelmässig durch den Kanton St. Gallen überprüft. Ebenfalls wird KITAWAS vom Amt für Soziales besucht und die Qualitätsstandards und Richtlinien werden überprüft.

Seit 5. Januar 2005 ist der Verein KITAWAS Mitglied des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und erfüllt die vom Verband empfohlenen Qualitätsstandards.

KITAWAS wird regelmässig vom Amt für Soziales besucht und die Qualitätsstandards und Richtlinien werden überprüft.

KITAWAS ist ein vom Kanton St. Gallen anerkannter Lehrbetrieb und bildet seit August 2005 Lernende aus.

21 Trägerschaft

Träger der Kindertagesstätte ist der Verein KITAWAS Kindertagesstätten. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ dieses Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die Geschäftsführung der KITAWAS ist für die operative Gesamtleitung der Kindertagesstätten verantwortlich.

22 Personal

Die personelle Besetzung des Betreuungsbereichs richtet sich nach den Empfehlungen und Richtlinien von kibesuisse und des Kantons St. Gallen. Die Hausleitung erfolgt grundsätzlich immer durch pädagogisch ausgebildetes Personal, welches gegenüber den Eltern Ansprechpartner ist. Das pädagogisch ausgebildete Personal wird durch Praktikanten*innen resp. Fachfrauen Betreuung in Ausbildung in der Betreuung unterstützt.

Die Geschäftsführung verfügt über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung und ist für die operative Führung der KITAWAS verantwortlich.